



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>		öffentlich		
<b>am 23.11.2010</b>		Vorlagen-Nr.: FB 2/353/2010		
Nr. 3 der TO				
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum:		10.11.2010
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2010		Vorberatung	

**Beratungsgegenstand:**

**Vergnügungssteuersatzung -rückwirkender Erlass-**

**I. Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen,

1. die als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002 rückwirkend zum 01.01.2006
2. die als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002 rückwirkend zum 01.01.2007

zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§§ 7 und 41 GO, §§ 1-3 und 20 (2) KAG, Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Seit dem 01.01.2006 unterliegt der Betrieb von Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder sonstigen Einrichtungen, die der Prostitution dienen, in Lüdinghausen der Vergnügungssteuer.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses (20.12.2005) vertrat das Innenministerium NRW die Auffassung, dass die Einführung neuer vergnügungssteuerpflichtiger Tatbestände durch kommunale Satzung zu ihrer Wirksamkeit nicht der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums nach § 2 Abs. 2 KAG bedarf, soweit der Steuergegenstand die Besteuerung an die Veranstaltung eines Vergnügens anknüpft.

Dem widersprechend hat das Oberverwaltungsgericht NRW in 2009 entschieden, dass eine ministerielle Genehmigung nach § 2 Abs. 2 KAG erforderlich sei.

Die Städte Köln und Dorsten hatten daraufhin die ministerielle Genehmigung ihrer Vergnügungssteuersatzungen beantragt. Mit Datum vom 10.05.2010 sind die Satzungen vom Innen- und Finanzministerium NRW genehmigt worden. Die beiden Städte haben die Satzungen in ihren Amtsblättern jeweils am 26.05.2010 bekannt gemacht. Damit ist die Steuer in Nordrhein-Westfalen eingeführt.

Nunmehr hat das Innenministerium NRW die kommunalen Spitzenverbände angeschrieben und einige erläuternde Hinweise gegeben:

*Soweit Kommunen die Steuer zum Zeitpunkt der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Erforderlichkeit der Genehmigung bereits aufgrund entsprechender Satzungen erhoben haben, bestehen hier keine Bedenken, dass die Satzungen einschließlich hierzu in der Vergangenheit erlassener Änderungssatzungen nunmehr möglichst **gleichlautend** neu rückwirkend zum ursprünglichen Inkrafttretenszeitpunkt erlassen werden. Allerdings halte ich es für erforderlich, unter Hinweis auf die vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entschiedene Genehmigungspflicht und die inzwischen in Nordrhein-Westfalen erfolgte Einführung der Steuer einen neuen Satzungsbeschluss des Rates herbeizuführen und die Satzung anschließend neu bekanntzumachen.*

Dies bedeutete, dass die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung sowie die 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2006 neu rückwirkend zum ursprünglichen Inkrafttretenszeitpunkt erlassen werden müssen. Dazu sind der Beschluss des Rates und die anschließende Bekanntmachung notwendig.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung
2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung